

Rechtsanwaltskanzlei
DR. KOHLHOFER

Abs: RA Dr. Kohlhofer, Fasangarteng.35, 1130 Wien

Verwaltungsgerichtshof
Judenplatz 11
1010 Wien
Einschreiben

Rechtsanwalt
Dr. Reinhard Kohlhofer
Verteidiger in Strafsachen

Rechtsanwältin
Dr. Rudolfine Horny
ständige Substitutin

Rechtskonsulenten
Mag. Dr. Walter Hetzenauer
Mag. Dr. (sap) Helmut Ortner,
LL.M. (Vienna), LL.M.(Yale)
MMag. Dr. Patrick Wartsch
Dr. Gerson Kern

Pauschalgebühr wurde
überwiesen; Beleg ist
angeschlossen

Beschwerdeführerin:

Jehovas Zeugen
Staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft
1130 Wien, Gallgasse 42 - 44

vertreten durch:

Dr. Reinhard KOHLHOFER
RECHTSANWALT
1130 Wien, Fasangartengasse 35
Tel: 80 222 91-0, Fax: 80 222 91/14
Code: R109684

Vollmacht erteilt

Belangte Behörde:

Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur
Dr. Claudia Schmied
1014 Wien, Minoritenplatz 5

wegen:

Anerkennung als Religionsgemeinschaft

SÄUMNISBESCHWERDE

2-fach
1 HS
2 Beilagen (2-fach)

SACHVERHALT:

1. Jehovas Zeugen bemühen sich in Österreich seit mehr als drei Jahrzehnten um eine gesetzliche Anerkennung. Diese Bemühungen wurden - wie auch in vielen anderen derartigen Fällen - von der zuständigen Behörde (trotz Missstandsfeststellung durch die Volksanwaltschaft und der Rechtsprechung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes) im Wesentlichen durch das Ignorieren diesbezüglicher Anträge vereitelt.

Zuletzt hatte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte Österreich rechtskräftig wegen der Diskriminierung der Religionsgemeinschaft aus religiösen Gründen (Art 14 iVm Art 9 der Konvention) sowie wegen Verletzung des Menschenrechtes auf ein faires Verfahren (Art 6 der Konvention) verurteilt (Entscheidung vom 31.7.2008, ZI: 40825/98). In dem genannten Verfahren hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte insbesondere klargestellt, dass im vorliegenden Fall alle staatlichen Autoritäten verpflichtet sind, die Zeit, während welcher die Antragsteller auf seine Anerkennung warten, vernünftigerweise kurz zu halten. Da schon bisher die Regierung keine vernünftigen und ausreichenden Gründe für die bisherige Praxis der Verzögerung nennen konnte, wurden Zeugen Jehovas im Recht auf Religionsfreiheit verletzt worden (RZ 79). Darüber hinaus sei Österreich verpflichtet, allen religiösen Gruppen, welche die Anerkennung wünschen, eine faire Möglichkeit der Anerkennung zu geben und die dafür allenfalls aufgestellten Kriterien in einer nicht diskriminierenden Weise anzuwenden. Die erst zuletzt normierte Wartezeit ist in Bezug auf eine Religionsgemeinschaft mit langer internationaler Tradition und langer Tätigkeit im Land, wie es Jehovas Zeugen sind, nicht gerechtfertigt (RZ 92, 98).

2. Am 15.3.2007 stellten wir (neuerlich) den Antrag, Jehovas Zeugen anzuerkennen und zwar mit Ablauf der 10-jährigen (verfassungswidrigen!) Sperrfrist am 11.7.2008.

B e w e i s : ■ Antrag vom 15.3.2007 (Beilage ./A)

Auf diesen Antrag reagierte die Behörde mit Schreiben vom 11.7.2007 mit einer Belehrung darüber, dass die 10-jährige Sperrfrist am 11.7.2008 enden würde(?). Zugleich weigerte sie sich, das Verfahren zur Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen vor die-

sem Zeitpunkt einzuleiten.

B e w e i s : ■ Mitteilung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur vom 11.7.2007, GZ: BMUKK-12.100/0001-KA/a/2007 (Beilage ./B)

Am 10.6.2008 kam es über unser Ersuchen zu einer Besprechung mit dem Leiter des Kultusamtes, Mag. Henhappel. Wir ersuchten Mag. Henhappel um Mitteilung, welche zusätzlichen Informationen von der Behörde zur raschen Durchführung des Verfahrens benötigt würden. Eine solche Mitteilung ist niemals erfolgt.

Im August und September 2008 kam es zu mehreren Kontakten und Besprechungen mit dem zuständigen Sachbearbeiter des Kultusamtes, mit welchem alle Voraussetzungen der Anerkennung geklärt wurden. Im September 2008 war dies abgeschlossen.

RECHTSLAGE:

1. Die belangte Behörde hat im vorliegenden Verfahren das AVG anzuwenden. Über unseren Antrag war daher ein Ermittlungsverfahren einzuleiten und hierbei mit Zweckmäßigkeit und Raschheit vorzugehen (§ 39 Abs 2 letzter Satz AVG). Dies galt umso mehr im Hinblick auf die bisherige Verschleppung durch die Behörde und der Verpflichtung, der Entscheidung der EGMR zu entsprechen.

Die Behörde war daher verpflichtet, nach unserem Antrag vom 15.3.2007 sofort das Ermittlungsverfahren einzuleiten, um die im Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen für die Anerkennung zu prüfen. Dies umso mehr, als wir ausdrücklich die Antragstellung zu diesem Zeitpunkt damit begründet haben, dass der Behörde ausreichend Zeit eingeräumt werden sollte, die von ihr für notwendig erachteten Erhebungen zu pflegen. Zugleich haben wir unsere aktive Mitwirkung dabei angeboten.

Anstatt ihrer Verpflichtung nachzukommen, hat uns die Behörde mitgeteilt, sie werde das Verfahren überhaupt erst nach Ablauf der zehnjährigen Sperrfrist einleiten. Dieser Standpunkt ist falsch. Ursprünglich war im Ministerialentwurf für die (neue) Bestim-

mung des § 11 BekGG (dort § 9 des Vorschlages samt Überschrift) von der belangten Behörde ausdrücklich vorgeschlagen worden, dass Voraussetzung für die Stellung eines Antrages (und damit Einleitung des Verfahrens) der Ablauf der Zehnjahresfrist sei. Gerade dies wurde aber im Zuge der Gesetzwerdung dahin geändert, dass der Ablauf der Zehnjahresfrist nur Voraussetzung für die Anerkennung sei, somit eben gerade nicht für die Einleitung des Verfahrens. Das Gesetz geht daher davon aus, dass der Antrag jedenfalls schon vor Ablauf der Sperrfrist gestellt und das folgende Verfahren schon davor geführt werden soll.

2. Gemäß § 73 AVG ist die Behörde verpflichtet, über Anträge ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber 6 Monate nach der Antragstellung, den Bescheid zu erlassen. Dies ist nicht geschehen. Die Behörde hätte auf Grund der rechtzeitigen Antragstellung spätestens am 11.7.2008 den Bescheid erlassen müssen. Es lag kein Grund für irgendeinen Aufschub vor. Dies noch viel weniger, weil die Behörde verpflichtet war, der Rechtsansicht des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu folgen und nicht - ihrer verfassungs- und menschenrechtswidrigen Praxis folgend - die Angelegenheit zu verschleppen.

Selbst wenn man aber davon ausginge, dass die Behörde den Antrag bis zum 11.7.2008 ignorieren durfte, ist die Entscheidungspflicht verletzt. Die Prüfung sämtlicher Voraussetzungen für die Anerkennung war bereits im September 2008 abgeschlossen.

Da die belangte Behörde bis dato über den von uns gestellten Antrag nicht entschieden hat, hat sie nicht nur ihre Verpflichtung zur raschen Durchführung des Ermittlungsverfahrens ignoriert, sondern auch ihre im § 73 Abs 1 AVG normierte Pflicht verletzt, spätestens 6 Monate nach Einlangen eines Parteiantrages zu entscheiden.

Die Voraussetzungen gem § 27 VwGG 1975 sind gegeben, da die oberste Behörde angerufen wurde und nicht binnen 6 Monaten die Sache entschieden hat.

Wir stellen daher den

ANTRAG,

der Verwaltungsgerichtshof wolle über den Antrag vom 15.3.2007 betreffend die Anerkennung des bisher gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses Jehovas Zeugen entscheiden und den Bund zur Kostentragung verurteilen.

Wien, am 03.02.2009

Jehovas Zeugen

An Kosten werden verzeichnet:

Beschwerde verfasst	€ 1.106,40
Pauschalgebühr	€ <u>220,00</u>
zusammen somit	€ 1.326,40